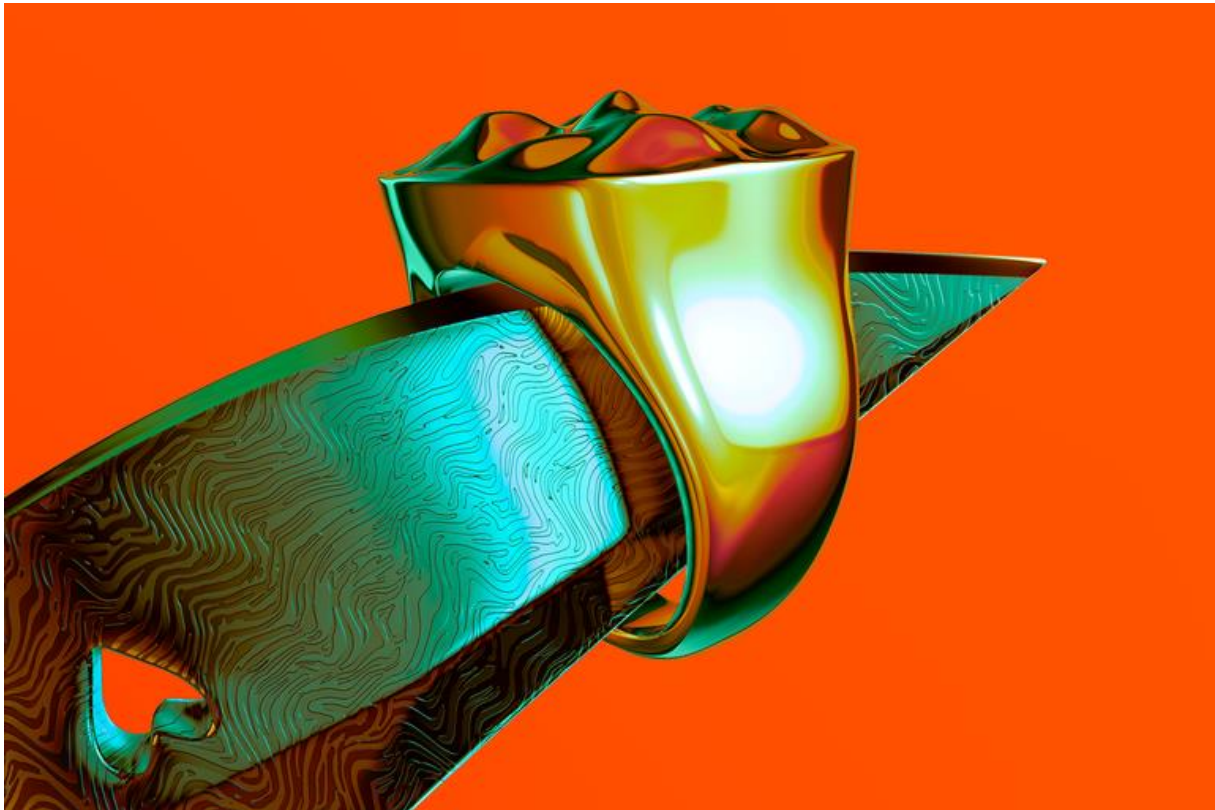




Beim Erben steht das Familienvermögen oft auf Messers Schneide. © Vasya Kolotusha

Erbschaft: Acht Fehler beim Erben und wie Sie diese vermeiden

Beim Erben geht es oft um viel: das Haus, das Vermögen. Jeder Fehler von Erblasser und Erben kostet Geld. So erkennen Sie teure Fallen – und lernen, sie zu umgehen.

Von [Celine Schäfer](#)

25. Dezember 2025, 7:12 Uhr

10 Min.

[26 Kommentare](#)

Verschenken

Zusammenfassen

In Deutschland werden derzeit im Jahr bis zu 400 Milliarden Euro vererbt. Doch immer wieder endet es im teuren Chaos, wenn Vermögen von einer Generation an die nächste weitergegeben wird. Wenn Sie die folgenden Fehler vermeiden, sind Sie einem geordneten Vermächtnis schon ein gutes Stück näher gekommen.

1. Nur die Zahlen sehen

Der Tod eines geliebten Menschen kann Familien zusammenschweißen – oder für immer entzweien. Nur jeder fünfte Erbe wird alleine vom Erblasser eingesetzt. Je mehr Menschen aber beim Erbe bedacht werden müssen, desto höher ist das Risiko für einen Streit. Meistens sind es Geschwister, zwischen denen es kracht, wie [eine Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge \(DIA\)](#) zeigt.

"Viele denken beim Erbe zuerst an die Aufteilung von Sachwerten oder an Freibeträge zur Vermeidung der Erbschaftsteuer", sagt Matthias Schirmacher. Er ist Erbmediator und vermittelt zwischen streitenden Erben. Aus seiner Sicht sollten sich Erben fragen: Wer kann, will und wird Verantwortung für die Vermögenswerte

übernehmen? Wozu sollen die erarbeiteten Sachwerte da sein? Welche emotionalen Familienwerte sind uns wichtig? "Wer Beziehung konsequent priorisiert, der bekommt das mit den Sachwerten viel einfacher hin", sagt Schirmacher.

2. Zu spät reden

Um Konflikte zu vermeiden, sollten Familien früh miteinander ins Gespräch gehen, rät Christoph Paul, ehemaliger Rechtsanwalt und Notar, heute ebenfalls Erbmediator. Neulich seien drei Geschwister bei ihm in der Mediation gewesen. Beide Eltern waren verstorben und hatten, wie zuvor kommuniziert, alle drei Kinder zu gleichen Teilen zu Erben eingesetzt. "Aber sie hatten, und das war überraschend, der jüngsten Tochter ihr Haus zugeteilt", erzählt Paul. "Verbunden mit der Auflage, dass die beiden anderen Geschwister einen angemessenen finanziellen Ausgleich bekommen sollten."

Bei der Frage der Bewertung des Hauses hatten sich die einst eng verbundenen Geschwister verhakt: Die Tochter ging von einem möglichst geringen Wert des Hauses aus und hatte dazu bereits ein Gutachten eingeholt, während die beiden Brüder nach Rücksprachen mit Maklern wesentlich höhere Wertvorstellungen hatten.

In der Mediation hätten die Geschwister viel über ihre gemeinsame Beziehung geredet, über Verbindendes und Trennendes, und schlussendlich auch über die Wertermittlung des Hauses. Und immer wieder gesagt: "Hätten doch bloß unsere Eltern darüber mit uns geredet!"

3. Das Testament vernachlässigen

Zwar gibt es in Deutschland keine Pflicht, ein Testament aufzusetzen. Schließlich gibt es eine gesetzliche Erbfolge. Allerdings gibt es Situationen und Konstellationen, in denen es notwendig sein kann, alle [Vermächtnisse](#) und Erben eindeutig zu benennen.

Zum Beispiel bei Paaren ohne Kinder, erklärt Oliver van der Hoff, Fachanwalt für Erbrecht in Köln. "Verstirbt bei kinderlosen Ehepaaren ein Partner, wird häufig davon ausgegangen, dass die hinterbliebene Person Alleinerbe ist", sagt van der Hoff. Doch das ist falsch: Das Erbrecht sieht in einem solchen Fall vor, dass der nächste Verwandte ein Viertel des Nachlasses erhält, also beispielsweise die Eltern oder Geschwister des Erblassers. Es gibt weitere Konstellationen, in denen ein Testament wichtig ist, etwa wenn ein unverheirateter Partner oder eine andere nicht verwandte Person beerbt werden soll.

Ein Testament muss aber nicht bloß existieren, sondern auch eine bestimmte Form einhalten, um rechtskräftig zu sein. Es muss vollständig handschriftlich – nicht mit dem Computer! – geschrieben und unterschrieben oder direkt vor einem Notar notariell beurkundet werden. Zudem sollte es beim Amtsgericht hinterlegt und nicht in eine staubige Schublade gestopft werden, sagt Rechtsanwalt van der Hoff. "Es gibt Fälle, in denen sich die Kinder eines Erblassers so mit dessen Partnerin gestritten haben, dass sie das Testament gestohlen oder verbrannt haben", sagt van der Hoff.

4. Den Vorerben nicht kontrollieren

Möchte ein Erblasser seinen Nachlass über mehrere Generationen hinweg lenken, kann er Vor- und Nacherben bestimmen. So können zum Beispiel sehr wohlhabende Personen verhindern, dass ein einziger Erbe das gesamte Vermögen verprasst. Auch in Patchworkfamilien werden manchmal Vor- und Nacherben benannt: Wenn etwa eine Frau, die in erster Ehe Kinder bekommen hat, neu heiratet und möchte, dass erst ihr neuer Ehemann und erst nach dessen Tod die Kinder ihr Haus erben sollen.

Der Erblasser bestimmt also einen Vorerben, an den das Erbe zuerst geht, sowie einen oder mehrere Nacherben, die erst nach dem Tod des Vorerben zum Zug kommen. Damit das Vermögen des Erblassers auch beim Nacherben ankommt, ist der Vorerbe in seiner Verfügung über das Erbe eingeschränkt. Er darf beispielsweise keine Wertgegenstände mit Krediten belasten oder Gegenstände aus dem Nachlass verschenken. Den Nachlass für sich zu verbrauchen, ist ihm ebenfalls nicht gestattet. Anders sieht es aus, wenn der Erblasser den Vorerben im Testament "befreit".

Der Nacherbe darf sich darüber Auskunft geben lassen, wie der Vorerbe mit dem Nachlass verfährt. Und das sollte er auch tun, sagt Oliver van der Hoff. "Viele Nacherben informieren sich jahrelang nicht", sagt er. "Das böse Erwachen kommt dann, wenn der Vorerbe stirbt."

Die Erbrechtsanwältin Cindy Bramke aus Werben im Spreewald rät Menschen, die als Nacherben benannt wurden und ein schwieriges Verhältnis zum Vorerben haben, das Erbe gegebenenfalls sogar auszuschlagen. "So ist ihnen zumindest der Pflichtteil garantiert", sagt Bramke.

5. Pflege ignorieren

Ein klassisches Streitthema unter Geschwistern, so berichtet es der Mediator Christoph Paul, ist die Pflege der Eltern – und wie diese finanziell zu bewerten ist. "Die Arbeit wird häufig von einer der Töchter geleistet, was sich vielleicht nachteilig auf ihre Erwerbskarriere und Altersvorsorge ausgewirkt hat", sagt Paul. Die große Frage ist dann: "Was ist in diesem Zusammenhang fair und gerecht?"

Die Rechtsprechung hat dazu einige Grundsätze aufgestellt, aber laut Paul möchten Erben in der Regel ohne einen Rechtsstreit eine Antwort auf diese Frage finden. Wer also Vater, Mutter oder Großeltern pflegt und sich wünscht, dass Verdienstaufwände über das Erbe ausgeglichen werden, sollte mit seiner Familie früh ins Gespräch gehen.

6. Sich für einen Profi halten

Der Anwalt van der Hoff und die Anwältin Bramke berichten, dass sie immer wieder mit unvollständigen Testamenten konfrontiert seien. "Es sind oft Akademiker wie Ingenieure und Doktoren, die sehr ausführliche Testamente schreiben", sagt Bramke. "Das liest sich immer sehr literarisch, aber die wichtigste Frage wird nicht beantwortet: Wer ist der Haupterbe?"

Teilweise werde in diesen Testamenten zumindest benannt, an wen welches Haus, welche Uhr oder welcher Ring gehen soll. "Aber dennoch muss dann mühselig ermittelt werden, wer überhaupt geerbt hat", sagt Bramke.

Dabei könnte es so einfach sein. Zu Beginn des Testaments braucht es diesen Satz: Hiermit ist mein Sohn – *hier den Namen einsetzen* – mein Vollerbe.

7. Erbe ausschlagen

Es kann gute Gründe dafür geben, ein Erbe auszuschlagen, der wohl wichtigste: wenn der Erblasser verschuldet ist. Cindy Bramke rät dennoch davon ab. "Ein voreiliges Ausschlagen kann man nicht mehr rückgängig machen, sollte sich die Ausschlagung später als Fehler erweisen", sagt die Anwältin.

Stattdessen sollte die Erbschaft erst mal angenommen und deren Werthaltigkeit überprüft werden, sagt Bramke. "Dann bekommt der Erbe alle wichtigen Informationen über den Nachlass, zum Beispiel bei den Banken oder beim Grundbuchamt."

Sechs Wochen lang hat der Erbe oder die Erbin dann Zeit, um herauszufinden: Hatte der Erblasser Schulden? Oder: Ist das vermachte Haus ein kompletter Sanierungsfall? Wenn sich die Erbschaft tatsächlich als nicht besonders begehrenswert entpuppt, kann die Annahme angefochten werden.

8. Steuern unterschätzen

Als der Mediator Christoph Paul noch als Anwalt tätig war, kamen der Sohn und die Lebensgefährtin eines Verstorbenen in seine Kanzlei. Die Lebensgefährtin war zur Alleineigentümerin eingesetzt worden, damit sie weiterhin im Haus ihres Partners leben konnte. Der Sohn war zum Nacherben bestimmt worden.

Ein Steuerberater verkündete der Lebensgefährtin, dass sie in die Erbschaftsteuerklasse III falle und lediglich einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro von dem bereinigten Nachlassvermögen abziehen könne, da sie mit dem Erblasser weder verheiratet noch verwandt sei. "Die Erbschaftsteuerbelastung beträgt in der Erbschaftsteuerklasse III 30 Prozent", sagt Paul. "Daran ändert auch die Nacherbenstellung des Sohnes nichts."

Dieses "Desaster", wie Paul es nennt, hätte vermieden werden können, wenn die Erbin das Erbe rechtzeitig ausgeschlagen hätte. Der Sohn war bereit, der Lebensgefährtin eine dauerhafte Nutzung des Hauses zu gewähren. Aber die Sechswochenfrist zur Ausschlagung nach Kenntnis vom Erbe war bereits abgelaufen. "Die bittere Folge war, dass die Lebensgefährtin, die sonst über keinerlei Vermögen und nur über bescheidene Einkünfte verfügte, das Haus zur Begleichung der Erbschaftsteuer verkaufen musste", sagt Paul.

Die Anwältin Cindy Bramke kennt einen ähnlichen Fall: Ein unverheiratetes Paar vereinbarte zu Gunsten der Lebenspartnerin ein Wohnrecht, damit sie in dessen Haus wohnen bleiben durfte. "Allerdings wussten die beiden nicht, dass in solchen Fällen die Schenkungssteuer fällig wird", sagt Bramke. Die Höhe der Steuer hängt von dem Lebensalter des Beschenkten und einer ortsüblichen Miete für die überlassene Immobilie ab. Sie wird für die erwartete restliche Lebensdauer des Beschenkten hochgerechnet. "Meine 50-jährige Mandantin bekam vom Finanzamt eine Rechnung über einige Zehntausend Euro, mit der sie überhaupt nicht gerechnet hatte", sagt Bramke.